

Satzung

Des Vereins zur Förderung der Buchhalter in Deutschland e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Buchhalter in Deutschland e. V.“. Er ist im Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister unter der Registernummer 8502 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck

Zweck des Verein ist die Förderung der selbständigen Berufsausübung der selbständigen Buchhalter in Deutschland, sowie die Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften, die im Interesse der Berufsausübung sind und das Leben und Arbeiten in der Gemeinschaft unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, das heißt, ihre Tätigkeit für den Verein ist unentgeltlich auszuüben; sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB zur Abgeltung des materiellen Aufwandes (z. B. Fahrtkosten).

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2005.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Beruf des Buchhalters hat.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch ihre Tätigkeit bereit und in der Lage ist, den Vereinszweck zu fördern.
4. Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Vereinsmitglied hat das Vorschlagsrecht für eine Ehrenmitgliedschaft.
5. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung (auch per E-Mail), die an ein Vorstandsmitglied zu richten ist. Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
 - c. mit Auflösung des Vereins
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
7. Ein Mitglied das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag oder vergleichbare Sachverhalte in dieser Höhe verstoßen in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen.
8. Ausschlussverfahren
 - a. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - b. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören; hierfür ist ihm eine Frist von zwei Wochen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung einzuräumen.
 - c. Nach Eingang der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen über den Ausschluss zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein unverzüglich zuzustellen.
 - d. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb der Frist beim Vorstand eingegangen sein.
 - e. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss des Mitgliedes.
 - f. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes und die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf der Berufungsfrist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Sollten bei Neuwahlen des Vorstandes nicht genügend Bewerber für die Ämter bereitstehen, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, den Vorstand auf den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart oder nur auf den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden zu reduzieren.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn der Vorstand aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung verkleinert wurde reichen 2 Vorstandsmitglieder für die Beschlussfähigkeit aus. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes können bei besonderer Dringlichkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail) gefasst werden.
6. Der Vorstand hat das Recht sich eine Geschäftsordnung zu geben.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, einen Geschäftsführer und Personal für den Verein einzustellen, welches dann direkt dem Vorstand untersteht. Der Vorstand ist befugt, Aufgaben der Geschäftsführung, die er kraft Gesetzes zu erfüllen hat, auf den Geschäftsführer zu delegieren. Die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse für den Geschäftsführer und andere hauptamtliche Mitarbeiter obliegt dem

Vorstand. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Einladung mittels einfachen Brief, Telefax oder E-Mail an die letzt bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzprüfers

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist dieser verhindert, nicht anwesend oder ist dieses Amt gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung nicht besetzt, wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Für eine Änderung der Satzung und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für eine Änderung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.
5. Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder gilt derjenige von den Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist

diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, falls kein Widerspruch durch mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erfolgt.
7. Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
8. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer.
2. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt; damit nicht beide Prüfer zugleich ausscheiden, wird für die erste Amtszeit der zweite zu wählende Prüfer nur für ein Jahr gewählt.
3. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.
4. Die Kassenprüfer haben den Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Überprüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit, die Kassenunterlagen und die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Über die durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach Beratung und Verabschiedung im Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen ist und der eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes enthalten muss.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der jeweils zum 01. Februar eines Geschäftsjahres im voraus fällig ist und bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein muss. Ausnahmen und Teilzahlungen kann der Vorstand zulassen.
2. Über die Höhe der unterschiedlichen Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Jedes Vereinsmitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die entsprechende Erklärung des Mitgliedes erfolgt auf dem Anmeldeformular.
4. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Konto-Nummer, den Wechsel des Bankinstitutes, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festlegt. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Absatz 1 eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im übrigen ist der Vorstand berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierdurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Träger der „Stiftung Kinderkrebshilfe der Deutschen Krebshilfe“, Buschstraße 32, 53113 Bonn, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für diese Einrichtung oder einem etwaigen Rechtsnachfolger zu verwenden. Sollte eine solche Einrichtung nicht bestehen, fällt das Vermögen an den Fiskus der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 07. September 2007 in Kraft.